



Referenz/Aktenzeichen: 221-00370

Bern, 18.10.2018

---

---

## VERFÜGUNG

### der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),  
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,  
Sita Mazumder

in Sachen: **BKW Energie AG**, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern

**(Beschwerdeführerin)**

gegen **Pronovo AG**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

**(Vorinstanz)**

betreffend Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017, Nichtgenehmigung Frister-  
streckung für Projektfortschrittsmeldung (KEV-Projekt 5041)

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Erwägungen</b> .....	<b>5</b>
1	Zuständigkeit.....	5
2	Parteien und rechtliches Gehör.....	5
2.1	Parteien.....	5
2.2	Rechtliches Gehör.....	6
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.....	6
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin.....	6
3.2	Argumente der Swissgrid AG.....	7
4	Anwendbares Recht.....	8
5	Anfechtungsobjekt.....	8
6	Eröffnung der Verfügung.....	9
7	Fristerstreckung und Widerruf KEV-Bescheid.....	10
7.1	Rechtliche Grundlagen.....	10
7.2	Beurteilung Gründe für Fristerstreckung.....	11
7.3	Beurteilung Anmeldereife des Projekts.....	15
7.4	Beurteilung Widerruf des positiven Bescheids.....	17
8	Fazit.....	18
9	Gebühren.....	19
10	Parteientschädigung.....	19
<b>III</b>	<b>Entscheid</b> .....	<b>20</b>
<b>IV</b>	<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>21</b>

# I Sachverhalt

## A.

- 1 Die [...] AG reichte am 2. Mai 2008 ein Gesuch für das Projekt [...] (nachfolgend Kleinwasserkraftwerk) bei der Swissgrid AG für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ein. Am 16. September 2008 erteilte die Swissgrid AG einen positiven Bescheid. Gemäss diesem Bescheid musste der Projektfortschritt gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (aEnV; SR 730.01; Stand 1. Juni 2009) bis spätestens am 19. September 2012 gemeldet werden (act. 4).
- 2 In der Folge reichte die [...] AG am 5. Juni 2012, am 5. März 2014 und am 24. Juni 2015 jeweils ein Gesuch um Erstreckung der Frist bei der Swissgrid AG ein. Am 15. Juni 2012, am 17. März 2014 und am 15. Juli 2015 wurden die Gesuche bewilligt und die Frist zur Einreichung der Projektfortschrittsmeldung letztmals auf den 3. Juli 2017 festgesetzt (act. 4).
- 3 In der Folge fusionierte die [...] AG und die BKW Energie AG (nachfolgend Beschwerdeführerin). Die Aktiven und Passiven gingen auf die Beschwerdeführerin über und die [...] AG wurde im Handelsregister gelöscht ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Ab dem 1. Juli 2016 war die Beschwerdeführerin als KEV-Empfängerin für das Kleinwasserkraftwerk hinterlegt (act. 4).
- 4 Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 ersuchte die Beschwerdeführerin um eine vierte Fristerstreckung für die Projektfortschrittsmeldung (act. 1, Beilage B). Die Swissgrid AG bewilligte das Gesuch gemäss Verfügung vom 12. Juni 2017 nicht (act. 1, Beilage A und act. 4, Beilage 4). Die Frist für die Projektfortschrittsmeldung blieb der 3. Juli 2017.

## B.

- 5 Mit Eingabe vom 29. Juni 2017 ist die Beschwerdeführerin mit folgenden Rechtsbegehren an die EICom gelangt (act. 1):
  1. *Der Bescheid der Swissgrid betreffend Nichtverlängerung der Frist für die zweite Projektfortschrittsmeldung sei zu widerrufen und der Gesuchstellerin sei in Bezug auf das Projekt [...] die Frist für die Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung um 3 Jahre bis zum 03.07.2020 zu verlängern.*
  2. *Dem vorliegenden Gesuch gegen den Bescheid der Swissgrid vom 12.06.2017 sei hinsichtlich Ablauf der Frist für die Projektfortschrittsmeldung die aufschiebende Wirkung zu erteilen.*

*Unter Kostenfolge zu Lasten der Swissgrid*
- 6 Das Fachsekretariat der EICom (nachfolgend Fachsekretariat) hat am 4. Juli 2017 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 7 Die Swissgrid AG hat mit Eingabe vom 14. August 2017 zur Streitigkeit Stellung genommen und folgenden Antrag gestellt (act. 4):

*„Die Beschwerde vom 29. Juni 2017 sei abzuweisen.“*
- 8 Der Beschwerdeführerin wurde die Eingabe der Swissgrid AG am 21. August 2017 zugestellt und eine Frist zur Stellungnahme gewährt (act. 5).

9 Die Beschwerdeführerin hat am 21. September 2017 eine Duplik eingereicht. Die Anträge wurden wie folgt angepasst (act. 6):

1. *Die Verfügung der Swissgrid vom 12. Juni 2017 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei die Frist zur Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung bis 3. Juli 2020 und die Frist zur Inbetriebnahme der Anlage bis 3. Juli 2022 zu erstrecken.*

*Eventualiter zu 1: Die Verfügung der Swissgrid vom 12. Juni 2017 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei die Frist zur Einreichung der zweiten Projektfortschrittsmeldung bis 3. Juli 2020 zu erstrecken und die Sache zur Neufestlegung der Frist für die Inbetriebnahme an die Vorinstanz zurückzuweisen.*

2. *Die Swissgrid sei zu verpflichten, für das KEV-Projekt Nr. 5041 die mit positivem Bescheid zugesagten Fördermittel weiterhin zur Verfügung zu halten.*

*Eventualiter zu 2: Es sei festzustellen, dass der positive Bescheid vom 16. September 2008 für das KEV-Projekt Nr. 5041 nicht dahingefallen sei.*

*Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Swissgrid*

10 Die Duplik wurde der Swissgrid AG am 27. September 2017 zugestellt (act. 7). Am 18. Oktober 2017 hat die Swissgrid AG eine Replik eingereicht (act. 8). Diese wurde der Beschwerdeführerin am 21. Dezember 2017 zugestellt (act. 9).

11 Auf die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

## **II Erwägungen**

### **1 Zuständigkeit**

- 12 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ECom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 13 Die Verfügung der Swissgrid AG ist am 12. Juni 2017 ergangen. Die Beschwerdeführerin hat am 29. Juni 2017 bei der ECom ein Gesuch eingereicht.
- 14 Die ECom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1<sup>bis</sup> des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (aEnG; Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 15 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG gestützt auf Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) zu Unrecht die Frist für die Meldung des Projektfortschritts des Kleinwasserkraftwerks nicht verlängert hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG (Stand 01.01.2017). Damit ist die Zuständigkeit der ECom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 16 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C\_532/2016, E. 2.3.2). Die ECom behandelt das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 29. Juni 2017 als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup> aEnG [Stand 01.01.2017]).
- 17 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 18 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

### **2 Parteien und rechtliches Gehör**

#### **2.1 Parteien**

- 19 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 20 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 wird die Frist für die Meldung der Projektfortschrittsmeldung nicht verlängert. Die Frist ist am 3. Juli 2017 abgelaufen und der positive Bescheid vom

16. September 2008 gemäss Artikel 3<sup>bis</sup> Absatz 1 aEnV (Stand 01.01.2017) dahingefallen. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

## **2.2 Rechtliches Gehör**

21 Der Beschwerdeführerin und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführerin wurden der Swissgrid AG zur Stellungnahme unterbreitet (act. 3 und act. 7). Überdies wurden die Stellungnahmen der Swissgrid AG der Beschwerdeführerin zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 5 und act. 9). Die von der Beschwerdeführerin und von der Swissgrid AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrundeliegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

## **3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten**

### **3.1 Argumente der Beschwerdeführerin**

22 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass bereits im Juli 2007 ein Ingenieurbüro mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für das Kleinwasserkraftwerk beauftragt worden sei. 2008 bis 2009 sei ein Vorprojekt ausgearbeitet und am 22. Dezember 2009 ein Konzessionsgesuch bei der zuständigen kantonalen Behörde eingereicht worden. Vom 20. Mai 2009 bis zum 11. April 2011 habe im Kanton Bern ein Bewilligungsmoratorium für den Bau von neuen Wasserkraftwerken gegolten. In dieser Zeit sei das zuständige Amt nicht auf Konzessionsgesuche für neue Projekte eingetreten. Am 23. März 2010 sei das Konzessionsverfahren eröffnet worden. Nach der öffentlichen Auflage und dem Eingang von einer Vielzahl von Einsprachen, sei das Verfahren nur noch schleppend bearbeitet worden. Immer wieder sei die Beschwerdeführerin aufgefordert worden, neue und ergänzende Unterlagen nachzureichen. Durch die im Verlaufe des Verfahrens neu zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen zum Beispiel in Form von neu publizierten BAFU Vollzugshilfen, sei das Verfahren zusätzlich verzögert worden. Dieser Sachverhalt werde vom zuständigen Amt mit Schreiben vom 16. Mai 2017 bestätigt (act. 1, Beilage C). Abgesehen von einer Fristerstreckung um rund einen Monat (3. Mai 2012) und der um fünf Monate verzögerte Einreichung einer neuen angemessenen Ersatzmassnahme (8. September 2016) habe die Beschwerdeführerin die vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (nachfolgend AWA) als zuständige Leitbehörde kommunizierten Termine für die nachzureichenden Unterlagen eingehalten. Als Folge des langwierigen Verfahrens sei sowohl die Leitbehörde als auch die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet, neue Gesetze, Vorgaben, Methoden und Randbedingungen (Stand der Technik) im Rahmen des Konzessionsverfahrens zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführerin sehe keine Möglichkeit, den Bewilligungsprozess bei der Leitbehörde zu beschleunigen (act. 6).

23 Weiter bringt die Beschwerdeführerin vor, dass das Konzessionsgesuch für das Kleinwasserkraftwerk am 22. Dezember 2009, rund 15 Monate nach Erhalt des positiven Bescheids für die KEV, eingereicht worden sei. Die Tatsache, dass das AWA am 23. März 2010 die verfahrensleitende Verfügung zur Eröffnung des Konzessionsverfahrens verschickt habe, zeuge von der Tiefe, Qualität und Vollständigkeit des Konzessionsgesuchs. Falls die eingereichten Dokumente den Anforderungen des Kantons nicht genügt hätten, wäre die Vollständigkeitsprüfung des AWA nicht erfolgreich gewesen und die öffentliche Auflage zwischen dem 8. September und 11. Oktober 2011 hätte nicht durchgeführt werden können (act. 6).

24 Die Verzögerungen im Projekt seien nicht von der Beschwerdeführerin verschuldet und nicht im Geringsten beeinflussbar. Ein Widerruf des positiven Bescheids müsse nicht erfolgen, wenn den

Antragsteller kein Verschulden treffe. Der Beschwerdeführerin könne kein Verschulden vorgeworfen werden, weshalb eine Fristerstreckung gewährt werden könne und rechtlich auch geboten sei (act. 1).

- 25 Bei Artikel 3<sup>h</sup><sup>bis</sup> EnV handle es sich gemäss Beschwerdeführerin um eine Kann-Vorschrift. Die Swissgrid AG erfülle bei der Beurteilung von KEV-Gesuchen eine öffentliche Aufgabe und verfüge über entsprechende Verfügungskompetenz. Als verfügende Behörde sei die Swissgrid AG verpflichtet, ihre Entscheide gestützt auf die rechtlichen Grundlagen, aber auch aufgrund gleichbehandelnder und willkürfreier Würdigung jedes Einzelfalls zu treffen (act. 6).
- 26 Gemäss Beschwerdeführerin liege ein Widerruf nicht im öffentlichen Interesse, sei nicht verhältnismässig und verletze das Gebot der Rechtsgleichheit und das Willkürverbot. Das Projekt leiste einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der gesetzlich verlangten Zubaumengen. Es handle sich um eine grössere Anlage, welche rund 26.4 GWh pro Jahr erneuerbaren Wasserstrom produzieren werde (act. 1). Das geplante Kraftwerk befinde sich auf einer Gewässerstrecke, auf welcher gemäss Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» des Kantons Bern eine Nutzung der Wasserkraft realisierbar sei (act. 6).
- 27 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass die Verfügung vom 12. Juni 2017 mangelhaft eröffnet worden sei, da diese von Herrn Frei und Frau Hübscher unterzeichnet wurde. Weder Herr Frei noch Frau Hübscher seien gemäss Handelsregister zeichnungsberechtigt (act. 6).

### **3.2 Argumente der Swissgrid AG**

- 28 Die Swissgrid AG hält fest, dass der Beschwerdeführerin die Frist zur Einreichung der Projektfortschrittmeldung drei Mal erstreckt worden sei, so dass der Projektfortschritt statt am 19. September 2012 erst am 3. Juli 2017, mithin neun Jahre nach Gesuchseinreichung, hätte gemeldet werden müssen (act. 4).
- 29 Das Konzessionsgesuch sei während des Moratoriums vom 8. September 2010 bis am 11. Oktober 2010, welches zur Erstreckung der Projektfortschrittmeldefrist bis am 19. September 2014 geführt habe, öffentlich aufgelegt. In ihrem jüngsten Fristerstreckungsgesuch bringe die Beschwerdeführerin keine neuen, nicht von ihr zu vertretenden, Gründe für die Unmöglichkeit 9 Jahre nach Gesuchseinreichung vor. Aus den Akten ergebe sich auch nicht, dass und inwiefern die Beschwerdeführerin sich darum bemüht hätte, dieser Verfahrensverzögerung entgegenzutreten und zu erreichen, dass ihr Projekt innert vernünftiger Frist Fortschritte mache (act. 4).
- 30 Gemäss Swissgrid AG schliessen auch Sinn und Zweck der im Anhang 1.1 aEnV festgelegten Fristen eine weitere Fristerstreckung aus. Das Instrument der Projektfortschrittmeldung diene dazu sicherzustellen, dass Projekte, die einen langfristigen Realisierungshorizont aufweisen würden, innerhalb dieser langen Frist zeitgerecht umgesetzt würden und nicht unnötig Fördergelder blockierten. Projekte, die möglicherweise bei der Anmeldung hinsichtlich effektiver Realisierbarkeit noch ungenügend abgeklärt worden sind oder auch nicht abklärbar waren und somit auf Vorrat erfolgten, sollen gegenüber Vorhaben, die fundiert und deshalb erst später eingereicht worden sind, nicht dadurch bevorteilt werden, dass die Umsetzungsfristen über Jahre erstreckt werden. Jede Erstreckung benachteilige Projekte, die nicht von den blockierten Fördergeldern profitieren können (act. 4).
- 31 Weiter bringt die Swissgrid AG vor, dass die in Artikel 3<sup>h</sup><sup>bis</sup> aEnV statuierte Fristerstreckung nicht nur an Bedingungen geknüpft, sondern auch als blosse Kann-Vorschrift formuliert sei. Selbst wenn die Bedingungen für eine Erstreckung erfüllt wäre, was vorliegend nicht der Fall sei, wäre eine Fristerstreckung abzulehnen, weil sie sich mit dem Zweck der Fördergesetzgebung nicht vereinbaren liesse (act. 4).

- 32 Gemäss Swissgrid AG falle die Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen nicht in die Zuständigkeit der EICom. Verfügungen betreffend Fristerstreckung seien zudem nicht selbständig mit Beschwerde anfechtbar. Es würden sich dabei um verfahrensleitende Anordnungen handeln, die erst mit dem Entscheid in der Sache angefochten werden könnten (act. 6).

## 4 Anwendbares Recht

- 33 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2 sowie Verfügungen der EICom 221-00432 vom 15. Mai 2018, Rz. 32 und 221-00404 vom 6. März 2018, Rz. 23, abrufbar unter: [www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch) > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV).
- 34 Die Beschwerdeführerin hat das Kleinwasserkraftwerk am 2. Mai 2008 bei der Swissgrid AG für die KEV angemeldet und am 16. September 2008 einen positiven Bescheid erhalten (act. 1, Beilage D, S. 2 und act. 4). Der Bescheid stützt sich auf Artikel 7a aEnG, welcher am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Artikel 3h aEnV verweist bezüglich der Fristen für die Meldung des Projektfortschritts und der Inbetriebnahme auf die Anhänge 1.1 bis 1.5 aEnV. Anhang 1.1 aEnV trat ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Folgenden ist deshalb für die Zulassungsvoraussetzungen zur KEV die aEnV mit Stand am 1. Januar 2009 anzuwenden.
- 35 Am 15. Juli 2015 hat die Swissgrid AG letztmals eine Fristerstreckung für die Projektfortschrittsmeldung bis am 3. Juli 2017 gewährt (act. 1, Beilage D, S. 37 und act. 4, Beilage 3). Die Beschwerdeführerin hat am 31. Mai 2017 ein weiteres Fristerstreckungsgesuch eingereicht, welches die Swissgrid AG mit Verfügung vom 12. Juni 2017 abgelehnt hat (act. 1, Beilage A und act. 4, Beilage 4).
- 36 Für die Beurteilung der Fristerstreckung gilt dasjenige Recht, welches zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 12. Juni 2017 in Kraft war.
- 37 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die EICom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (vgl. Verfügung der EICom 221-00432 vom 15. Mai 2018, Rz. 33 und 221-00404 vom 6. März 2018, Rz. 25) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

## 5 Anfechtungsobjekt

- 38 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs für die Projektfortschrittsmeldung als Verfügung zu qualifizieren sei (act. 6). Die Swissgrid AG macht in ihrer Duplik vom 18. Oktober 2017 geltend, dass die Behandlung von Fristerstreckungsgesuchen weder in die primäre Zuständigkeit der EICom falle, noch seien Verfügungen betreffend Fristerstreckung selbständig anfechtbar. Es handle sich um eine verfahrensleitende Anordnung, die erst mit dem Entscheid in der Sache angefochten werden könne (act. 8). Die Swissgrid AG begründet diese Ausführungen nicht weiter. Vorliegend wird zuerst geprüft, ob die Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 mittels Beschwerde selbständig anfechtbar ist oder nicht.
- 39 Gemäss Artikel 44 VwVG unterliegt die Verfügung der Beschwerde. Eine Endverfügung im Sinne von Artikel 44 VwVG liegt vor, wenn durch die Verfügung das Verfahren abgeschlossen wird.

Dabei kann es sich um eine prozessuale Frage oder um eine Verfügung in der Sache handeln (vgl. UHLMANN FELIX/WÄLLE-BÄR SIMONE, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 44, Rz. 19).

- 40 Zwischenverfügungen hingegen sind nur unter gewissen Voraussetzungen anfechtbar (Art. 46 VwVG). Eine Zwischenverfügung schliesst das Verfahren nicht ab und stellt lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg der Verfahrenserledigung dar. In einer Zwischenverfügung wird nicht definitiv über einzelne oder alle Rechtsbegehren entschieden (vgl. UHLMANN FELIX/WÄLLE-BÄR SIMONE, a.a.O., Art. 45, Rz. 3). Die Beschwerdeinstanz soll sich aus verfahrensökonomischen Gründen soweit möglich nur einmal mit einer Sache befassen (vgl. KIENER REGINA/RÜTSCHKE BERNHARD/KUHN MATHIAS, Öffentliches Verfahrensrecht, Zürich/St. Gallen 2012, Rz. 1176). Das Bundesgericht behandelt einen Rückweisungsentscheid als Endentscheid, wenn der Vorinstanz, an welche die Sache zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124, E. 1.3.).
- 41 Gemäss Artikel 3<sup>h</sup><sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.01.2017) fällt die Verbindlichkeit des positiven KEV-Bescheids dahin, wenn der Antragsteller die in den Anhängen 1.1-1.5 festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder der Inbetriebnahme nicht einhält. Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn, in den Fällen von Buchstabe a, c oder d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern (Art. 3<sup>h</sup><sup>bis</sup> Abs. 2 aEnV, Stand 01.01.2017).
- 42 Der Entscheid, eine Fristerstreckung abzuweisen, zieht als Folge ebenfalls den Widerruf des Bescheids nach sich. Die Swissgrid AG hat das Gesuch der Beschwerdeführerin um Fristerstreckung mit Verfügung vom 12. Juni 2017 abgewiesen und die Frist für die Projektfortschrittmeldung blieb der 3. Juli 2017 (act. 1, Beilage A und act. 4, Beilage 4). Die Beschwerdeführerin bringe in ihrem jüngsten Fristerstreckungsgesuch keine neuen, nicht von ihr zu vertretenden Gründe vor (act. 4). Beim Widerruf des Bescheids wird die Vorinstanz nicht erneut prüfen, ob Gründe für eine Fristerstreckung vorliegen oder nicht. Beim Widerruf wird sich die Vorinstanz einzig darauf stützen, ob der Projektfortschritt fristgerecht gemeldet worden ist oder nicht. Die Beschwerdeführerin hat bis am 3. Juli 2017 keine Projektfortschrittmeldung eingereicht. Die Verbindlichkeit des positiven KEV-Bescheids vom 16. September 2008 ist daher gemäss Artikel 3<sup>h</sup><sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a aEnV dahingefallen. Die Swissgrid AG hat nach Ablauf der Frist keinen Spielraum für eine anderweitige Beurteilung und muss den positiven Bescheid vom 16. September 2008 widerrufen. Somit handelt es sich nicht um einen Zwischenschritt zur Verfahrenserledigung, wenn die Fristerstreckung für die Meldung des Projektfortschritts nicht gewährt wird. Der positive Bescheid vom 16. September 2008 ist im Ergebnis bereits dahingefallen. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt kein Widerruf vor. Die Verfügung vom 12. Juni 2017 unterliegt gemäss Artikel 44 VwVG somit der Beschwerde (vgl. Verfügung der EICom 221-00377 vom 7. Juni 2018, Rz. 55).

## 6 Eröffnung der Verfügung

- 43 Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Verfügung vom 12. Juni 2017 mangelhaft eröffnet worden sei, da diese von Herrn Frei und Frau Hübscher unterzeichnet wurde. Gemäss Handelsregisterauszug seien weder Herr Frei noch Frau Hübscher zeichnungsberechtigt. Die Verfügung leide daher an einem Mangel und sei anfechtbar (act. 6).
- 44 Verfügungen müssen minimale Anforderungen erfüllen, damit die Eröffnung rechtswirksam ist. Wie eine Verfügung im Einzelnen auszugestalten ist, ergibt sich aus der einschlägigen Verfahrensordnung oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelung (vgl. KIENER REGINA/RÜTSCHKE

BERNHARD/KUHN MATHIAS, a.a.O., Rz. 807). Gemäss Artikel 34 Absatz 1 VwVG eröffnet die Behörde den Parteien die Verfügung schriftlich. Die schriftliche Verfügung hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Dass die Verfügung handschriftliche unterschrieben sein muss von Personen, welche zeichnungsberechtigt sind, kann weder dem VwVG noch dem aEnG entnommen werden. Solange das anwendbare Recht nicht ausdrücklich eine Unterschrift verlangt, ist die Unterschrift nicht von Bundesrechts wegen Gültigkeitserfordernis für eine Verfügung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4580/2007 vom 17. Januar 2008, E. 4.2). Die Verfügung vom 12. Juni 2017 ist somit auch ohne Unterschrift von zeichnungsberechtigten Personen korrekt eröffnet worden. Die Beschwerdeführerin hat zudem die fehlende Zeichnungsberechtigung erst in ihrer Duplik vom 21. September 2017 geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin wurde durch die Unterschriften nicht irregeführt und hat die Verfügung trotz des vermeintlichen Mangels fristgerecht angefochten (act. 6).

## 7 Fristerstreckung und Widerruf KEV-Bescheid

### 7.1 Rechtliche Grundlagen

- 45 Gemäss Artikel 7a Absatz 1 aEnG (Stand 01.01.2009) können Neuanlagen, das heisst Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden, die KEV in Anspruch nehmen. Wer eine Neuanlage bauen will, hat gemäss Artikel 3g aEnV (Stand 01.01.2009) sein Projekt bei der nationalen Netzgesellschaft anzumelden. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin den Bau eines Kleinwasserkraftwerks geplant und dieses bei der Swissgrid AG am 2. Mai 2008 für die KEV angemeldet (act. 4). Die Beschwerdeführerin hat am 16. September 2008 einen positiven KEV-Bescheid erhalten (act. 1, Beilage D, S. 2). Gemäss Anhang 1.1 Ziffer 5.2 aEnV (Stand 01.01.2009) muss die Projektfortschrittsmeldung innert vier Jahren nach Mitteilung des positiven Bescheids eingereicht werden. Mit der Projektfortschrittsmeldung muss mindestens die Konzession und die Baubewilligung eingereicht werden (vgl. Verfügung der ECom 221-00376 vom 15. August 2018, Rz. 55). Im positiven Bescheid vom 16. September 2008 hat die Swissgrid AG die Frist für die Projektfortschrittsmeldung auf den 19. September 2012 und die Frist für die Inbetriebnahme auf den 19. September 2014 festgesetzt (act. 6).
- 46 Gemäss Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.01.2017) fällt die Verbindlichkeit des positiven Bescheids dahin, wenn der Antragsteller die in den Anhängen 1.1-1.5 festgelegten Fristen für die Meldung des Projektfortschritts oder der Inbetriebnahme nicht einhält. Die nationale Netzgesellschaft widerruft den Bescheid, es sei denn, in den Fällen von Buchstabe a, c oder d liegen Gründe vor, für die der Antragsteller nicht einzustehen hat. Kann aus einem solchen Grund eine Frist nicht eingehalten werden, so kann die nationale Netzgesellschaft sie auf Gesuch hin verlängern (Art. 3h<sup>bis</sup> Abs. 2 aEnV, Stand 01.01.2017).
- 47 Das Bundesamt für Energie BFE präzisiert in seiner Richtlinie, dass die nationale Netzgesellschaft den Bescheid nicht widerruft, wenn der Gesuchsteller Gründe geltend machen kann, welche er nicht selbst verschuldet hat und die für ihn trotz professioneller Planung nicht vorhersehbar waren. Für die Gewährung der Fristerstreckung hat der Antragsteller bei der Swissgrid AG ein schriftlich begründetes Gesuch vor Ablauf der Frist einzureichen. Die Richtlinie zählt Standardfälle auf, bei welchen eine Fristerstreckung zu gewähren ist oder eben nicht. Diese beispielhafte Aufzählung lässt erkennen, dass eine Fristerstreckung nicht leichtthin zu gewähren ist und an die Planung einer Anlage hohe Anforderungen gestellt werden. Nur (plötzliche) Todesfälle oder der (unerwartete) Konkurs eines unverzichtbaren Komponenten-Lieferanten sind beispielsweise als Ereignisse zu betrachten, die trotz professioneller Planung nicht voraussehbar sind. Verzögerungen wegen Baueinsparungen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den

Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, sind hingegen voraussehbar und in einer professionellen Planung entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, allgemeiner Teil, Version 1.7 vom 1.1.2017; abrufbar unter: <http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/06124/index.html?lang=de>, S. 11 und 21 f. sowie Verfügung 221-00375 der EICom vom 18. Januar 2018, Rz. 35 und 39).

## 7.2 Beurteilung Gründe für Fristerstreckung

- 48 Die Beschwerdeführerin hat nach Erhalt des positiven KEV-Bescheids vom 16. September 2008 drei Gesuche um Fristerstreckung gestellt, welche von der Swissgrid AG gewährt wurden:

Gesuch BF	Begründung	Gewährung Fri- sterstreckung	Frist Projekt- fortschritt	Frist Inbe- triebnahme
05.06.2012	Bearbeitungs- und Bewilligungsmoratorium im Kt. Bern vom 20.05.2009 - 11.04.2011	15.06.2012	19.09.2014	19.09.2016
05.03.2014	Bearbeitungs- und Bewilligungsmoratorium im Kt. Bern vom 20.05.2009 - 11.04.2011	17.03.2014	21.09.2015	21.09.2017
24.06.2015	Bearbeitungs- und Bewilligungsmoratorium im Kt. Bern vom 20.05.2009 - 11.04.2011 schleppende Verfahrensführung	15.07.2015	03.07.2017	03.07.2019

- 49 Am 15. Juli 2015 hat die Swissgrid AG letztmals eine Frist für die Meldung des Projektfortschritts bis am 3. Juli 2017 gewährt (act. 1, Beilage 37 und act. 4, Beilage 2).
- 50 Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 31. Mai 2017 ein viertes Gesuch um Fristerstreckung bei der Swissgrid AG eingereicht (act. 1, Beilage B). Dieses Gesuch hat die Swissgrid AG am 12. Juni 2017 abgelehnt. Als Begründung gibt die Swissgrid AG an, dass aus dem Fristerstreckungsgesuch hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin für die Verzögerung nicht einzustehen habe. Diesem Umstand sei mit den bisherigen Fristverlängerungen vom 15. Juni 2016, 17. März 2014 sowie vom 15. Juli 2015 bereits Rechnung getragen worden. Eine weitere Fristverlängerung sei, insbesondere unter Berücksichtigung der zahlreichen baureifen Projekte in der Warteliste, nicht vertretbar (act. 1, Beilage A und act. 4, Beilage 4). In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2017 ergänzt die Swissgrid AG, dass die Beschwerdeführerin in ihrem jüngsten Fristerstreckungsgesuch keine neuen, nicht von ihr zu vertretenden Gründe vorbringe (act. 4).
- 51 Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen vor Ablauf der Frist am 1. Juni 2017 bei der Swissgrid AG ein viertes Fristerstreckungsgesuch eingereicht, welches abgewiesen wurde. Im Folgenden wird geprüft, ob die Swissgrid AG eine erneute Fristerstreckung hätte gewähren müssen. Dazu ist die Frage zu klären, ob die Beschwerdeführerin für die eingetretene Verzögerung einzustehen hat bzw. inwiefern sie diese mögliche Verzögerung bei professioneller Planung im Zeitpunkt der Anmeldung hätte vorhersehen können. Diese Frage umfasst auch die Beurteilung,

ob das Projekt eventuell verfrüht für die KEV angemeldet wurde (vgl. Verfügung der EICom 221-00376 vom 15. August 2018, Rz. 49).

- 52 Die Beschwerdeführerin bringt vor, im Kanton Bern habe vom 20. Mai 2009 bis zum 11. April 2011 ein Bewilligungsmoratorium für den Bau von Wasserkraftwerken gegolten. In dieser Zeit sei das zuständige Amt nicht auf Konzessionsgesuche für neue Projekte eingetreten (act. 1). Demgegenüber führt die Swissgrid AG aus, dass das Konzessionsgesuch vom 8. September 2010 bis am 11. Oktober 2010, also während des Moratoriums, welches zur Erstreckung der Frist für die Projektfortschrittsmeldung bis am 19. September 2014 führte, öffentlich aufgelegt habe (act. 4).
- 53 Dem Ausbau der Wasserkraftnutzung standen im Kanton Bern verschiedene Schutzinteressen aus den Bereichen Naturschutz, Landschaftsschutz oder Fischerei gegenüber. Aufgrund ungelöster Nutzungskonflikte verhängte der Regierungsrat des Kantons Bern 2009 ein Moratorium für neue Anlagen. Mit der Gewässerkarte «Nutzungskategorien Wasserkraft» sowie der Nachhaltigkeitsbeurteilung für Wasserkraftprojekte lieferte die Wasserstrategie die Voraussetzungen für eine umfassende Nutzen-Schutz-Abwägung und die Aufhebung des Moratoriums (vgl. Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern, Dezember 2010, S. 7, abrufbar unter [https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/wasserstrategie.as-setref/dam/documents/BVE/AWA/de/Wasserstrategie/Wasserstrategie2010\\_d.pdf](https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/wasserstrategie.as-setref/dam/documents/BVE/AWA/de/Wasserstrategie/Wasserstrategie2010_d.pdf), zuletzt besucht am 9. Oktober 2018). Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in seiner Session vom 31. März 2011 die Wasserstrategie zur Kenntnis genommen und das Moratorium wurde am 12. April 2011 aufgehoben (vgl. Tagblatt Märzsession 2011, S. 154, abrufbar unter: [www.gr.be.ch](http://www.gr.be.ch) > Sessionen & Protokolle > Sessionen 2011 > Märzsession 2011).
- 54 Die Beschwerdeführerin hat das Konzessionsgesuch am 22. Dezember 2009, also während des Moratoriums, eingereicht. Das AWA hat nach Eingang des Gesuches am 20. Januar 2010 die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen hat, dass Wasserkraftprojekte gemäss Wassernutzungsstrategie 2010 einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen seien. Damit das Vorhaben aus Sicht der Wassernutzungsstrategie besser beurteilt und eingestuft werden kann, hat das AWA bereits eine erste Auswertung gewünscht (act. 1, Beilage D, Seite 6). Nach Erhalt der Nachhaltigkeitsbeurteilung hat das AWA am 23. März 2010, ebenfalls während des Moratoriums, das Konzessionsverfahren eröffnet und die verschiedenen Fachstellen zur Stellungnahme aufgefordert. Der Zeitplan sah vor, dass der Konzessionsbeschluss im Grossen Rat im Januar 2011 genehmigt werden sollte (act. 1, Beilage D, Seite 8). Vom 8. September bis und mit dem 11. Oktober 2010 ist die öffentliche Auflage während des Moratoriums erfolgt (act. 1, Beilage D, Seite 10). Die Chronologie des Verfahrens zeigt, dass entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin das AWA während des Moratoriums im Kanton Bern das Konzessionsgesuch bearbeitet und die nötigen Verfahrensschritte in die Wege geleitet hat. Das AWA hat zudem bereits Unterlagen einverlangt, welche erst mit der Wassernutzungsstrategie erforderlich wurden. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass der Kanton Bern während des Moratoriums nicht auf Konzessionsgesuche eingetreten sei, kann somit nicht gefolgt werden. Dennoch hat die Swissgrid AG die Fristerstreckungsgesuche vom 5. Juni 2012 sowie vom 5. März 2014 mit der Begründung des bestehenden Moratoriums bewilligt und eine Fristerstreckung für die Projektfortschrittsmeldung von drei Jahren vom 19. September 2012 bis am 21. September 2015 gewährt (act. 4, Beilage 1 und 2).
- 55 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass nach der öffentlichen Auflage des Konzessionsgesuches und dem Eingang einer Vielzahl von Einsprachen das Verfahren vom zuständigen Amt nur noch schleppend bearbeitet worden sei. Die Beschwerdeführerin sei über mehrere Jahre immer wieder aufgefordert worden, neue und ergänzende Unterlagen nachzureichen. Durch die im Verfahren neu zu berücksichtigenden Randbedingungen zum Beispiel in Form von neu publizier-

ten BAFU Vollzugshilfen, sei das Verfahren zusätzlich verzögert worden (act. 1). Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass das Verfahren seit der Einreichung des Gesuchs von drei Personen bearbeitet worden sei. Abgesehen von der dadurch bedingten Einarbeitungszeit der jeweils neu verantwortlichen Person sei aufgrund der grossen Anzahl Einsprachen sehr darauf geachtet worden, dass das Verfahren korrekt ablaufe. Dies äussere sich darin, dass seit der Einreichung des Gesuches vierzehn verfahrensleitende Verfügungen versendet worden seien (act. 6).

- 56 Gemäss Swissgrid AG gehe aus den Akten nicht hervor, inwiefern sich die Beschwerdeführerin bemüht hätte, dieser angeblichen Verfahrensverzögerung entgegenzutreten und zu erreichen, dass ihr Projekt innert vernünftiger Frist Fortschritte mache. Da die Beschwerdeführerin keine Massnahmen ergriffen habe, die daraus resultierende Verzögerung zu korrigieren, habe sie die mittlerweile massive Verspätung zumindest mitzuverantworten, weshalb keine nicht von ihr zu vertretenden Gründe für die Verzögerung vorliegen würden, die eine Fristerstreckung ermöglichen (act. 4).
- 57 Nach der öffentlichen Auflage vom 8. September bis 11. Oktober 2010 sind gemäss verfahrensleitender Verfügung des AWA vom 30. Mai 2011 402 Einsprachen eingegangen (act. 1, Beilage D, Seite 13). Wie oben ausgeführt (vgl. Rz. 47), werden an eine professionelle Planung eines Kleinwasserkraftwerks erhebliche Anforderungen gestellt. Verzögerungen wegen Baueinsprachen in Schutz- oder anderen Zonen, welche nicht ausdrücklich für den Bau dieser Anlagenkategorie vorgesehen sind, sind voraussehbar und in einer professionellen Planung entsprechend zu berücksichtigen. Vorliegend geht es um den Bau eines Kleinwasserkraftwerks, welches gemäss verfahrensleitender Verfügung des AWA vom 30. Mai 2011 mit Hinweis auf die Wassernutzungsstrategie des Kantons Bern erschwert realisierbar ist (act. 1, Beilage D, Seite 13). Diese Wassernutzungsstrategie wurde zwar erst nach Gesuchseinreichung verabschiedet. Das Projekt lag aber auch im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in einer Zone, welche ausdrücklich für den Bau eines Kleinwasserkraftwerks vorgesehen ist.
- 58 Die Beschwerdeführerin hat ein Vorprojekt ausgearbeitet, welches sie am 15. April 2009 beim AWA zur Vorprüfung eingereicht hat (act. 1, Beilage D, S. 3). Das Amt für Umweltkoordination und Energie (nachfolgend AUE) hat dazu in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 3. Juni 2009 die kritischen Punkte der Fachstellen und den Abstimmungsbedarf aufgelistet. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (nachfolgend AGR) hat darauf hingewiesen, dass das Kleinwasserkraftwerk gemäss regionalem Richtplan Oberland-Ost und regionalem Landschaftsentwicklungskonzept (R-LEK) im Landschaftsschongebiet LS 31 Breitboden-Schwarzwaldalp in einem weitgehend in natürlichem Zustand erhaltenen alpinen Hochtal mit grossartigen kontrastreichen Landschaftsformen und –elementen sowie zahlreichen Naturwerten geplant sei. Das Gewässer- und Bodenschutzlabor des AWA verweist auf eine Studie aus dem Jahr 1993, wonach der Rychenbach von seiner Grösse und Natürlichkeit als einmalig in der Region gesehen werde (act. 1, Beilage D, S. 4).
- 59 Die Beschwerdeführerin hat sich zwei Jahre nach Eingabe des Konzessionsgesuches mit der Akzeptanz der Bevölkerung für den Bau des Kleinwasserkraftwerks auseinandergesetzt. In einer gesellschaftspolitischen Expertise aus dem Jahr 2011 ist sie selbst zum Schluss gekommen, dass die Opposition bei diesem Projekt wohl kaum zu überwinden sei (vgl. Kleinwasserkraft? Vor und nach Japan vom 29. Juni 2011, abrufbar unter [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch)). Am 20. Dezember 2011 hat die Beschwerdeführerin als Nachtrag zum Konzessionsgesuch einen Bericht eingereicht, der sich mit den landschaftlichen Auswirkungen befasst (act. 1, Beilage D, Seite 16). Bereits bei der Planung des Kleinwasserkraftwerks in einem Landschaftsschongebiet hätte die Beschwerdeführerin mit Widerstand aus der Bevölkerung und zahlreichen Einsprachen rechnen müssen. Von der Vorstudie der Beschwerdeführerin aus dem Jahr 2007 liegt nur ein Auszug in den Akten (act. 1, Beilage D, S. 1). Der Auszug umfasst zwei Seiten des Inhaltsverzeichnisses und lässt keinen Schluss zu,

dass sich die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt bereits umfassend mit den landschaftlichen Auswirkungen befasst hätte. Dies wäre bei einer professionellen Planung aufgrund des Standorts des geplanten Kleinwasserkraftwerks geboten gewesen.

- 60 Aus den verfahrensleitenden Verfügungen des AWA vom 30. Mai 2011 und 22. Januar 2014 geht hervor, dass das Projekt nachgebessert werden musste. Die Behandlung der Einsprachen erfolge später, da zuerst die offenen Fragen geklärt werden sollten (act. 1, Beilage D, S. 13 und 24). Aus den verfahrensleitenden Verfügungen des AWA vom 11. Januar 2016, 31. März 2016 und 31. Mai 2016 geht hervor, dass Stellungnahmen bei den Fachämtern und Parteien eingeholt wurden und das Verfahren nicht zur Behandlung der Einsprachen stillgestanden hat. Die Behandlung der Einsprachen war ursprünglich bis am 30. September 2016 vorgesehen (act. 1, Beilage D, S. 40, 41 und 45). Ob zum heutigen Zeitpunkt alle Einsprachen im Konzessionsverfahren erledigt und abgewiesen werden konnten, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Da die Beschwerdeführerin bei einer professionellen Planung mit zahlreichen Einsprachen rechnen musste und das Verfahren nach Eingang der Einsprachen weitergeführt wurde, stellen die 402 Einsprachen gegen die Konzession und deren Bearbeitungsdauer keine Gründe dar, für welche die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat und welche eine Fristerstreckung rechtfertigen würden.
- 61 Aus den Akten ist ersichtlich, dass die zuständige Person bei der Leitbehörde drei Mal gewechselt hat (act. 1, Beilage D, S. 8, 17, 24, 41). Dass das Verfahren jeweils längere Zeit nach einem Wechsel der zuständigen Person aufgrund der Einarbeitungszeit nicht bearbeitet worden wäre, kann aus der Chronologie nicht abgeleitet werden. Aus der Chronologie ist auch nicht ersichtlich, dass das Verfahren längere Zeit nicht bearbeitet worden wäre und deshalb verzögert wurde. Demgegenüber ist ersichtlich, dass insbesondere am Anfang nach Eröffnung des Konzessionsverfahrens am 23. März 2010 bis zur Zustellung der Fachberichte am 30. Mai 2011 sowie Zustellung der eingegangenen Einsprachen am 22. Januar 2014 teilweise bis sieben Monate zwischen den einzelnen Verfahrensschritten vergangen sind (act. 1, Beilage D). Die Dauer der Bearbeitung der Einsprachen oder die Fristen für die Einreichung der Fachberichte der verschiedenen Ämter kann die Beschwerdeführerin nicht beeinflussen. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die Swissgrid AG bereits drei Fristerstreckungsgesuche bewilligt hat, was einer Erstreckung der ursprünglichen vierjährigen Frist gemäss positivem Bescheid vom 16. September 2008 von fast fünf Jahren entspricht (19. September 2012 bis 3. Juli 2017).
- 62 Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Kanton Bern entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin während des Moratoriums vom 20. Mai 2009 bis am 11. April 2011 auf das Konzessionsgesuch eingetreten ist (vgl. Rz. 54). Die 402 Einsprachen gegen die Erteilung der Konzession und deren Bearbeitungsdauer stellen keine Gründe dar, für welche die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat (vgl. Rz. 60). Aus der Chronologie ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren nach einem Wechsel der zuständigen Person bei der Leitbehörde aufgrund der Einarbeitungszeit nicht bearbeitet oder dass das Verfahren längere Zeit verzögert worden wäre (vgl. Rz. 61). Es liegen somit keine Gründe vor, für die die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat und welche eine Fristerstreckung rechtfertigen würden.
- 63 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, eine Nichtverlängerung aufgrund einer angeblichen Praxis der doppelten Verlängerung sei willkürlich und werde nicht konsequent angewendet. Dies zeige das Beispiel der [...] AG (act. 1). Die Swissgrid AG führt dazu aus, dass betreffend [...] AG ein Versäumnis ihrerseits vorangegangen sei, weshalb in diesem Fall eine Fristerstreckung gewährt worden sei. Sie gedenke jedoch nicht, die bestehende Praxis bezüglich Verlängerung der Fristen zu ändern (act. 4).
- 64 Die Swissgrid AG hat der [...] AG am 14. Dezember 2015 letztmalig eine Fristerstreckung für die Projektfortschrittsmeldung bis am 31. Dezember 2017 gewährt, weil sie Gründe aufgezeigt hat, für welche sie nicht einzustehen hat (act. 1, Beilage E). Eine weitere Fristerstreckung hat die

Swissgrid AG mit Schreiben vom 13. Januar 2016 an die [...] AG abgelehnt. Praxis der Swissgrid AG sei es, mit den Fristerstreckungen die ursprüngliche Frist gemäss Energieverordnung nicht mehr als zu verdoppeln. Dass neun Jahre nach der Anmeldung noch keine Projektfortschrittsmeldung eingereicht werden könne, lasse den Schluss zu, dass das Projekt zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht anmeldereif gewesen sei (act. 4, Beilage 7). In der Verfügung vom 12. Juni 2017 hingegen hat die Swissgrid AG die Abweisung des Fristerstreckungsgesuchs der Beschwerdeführerin anders begründet. Das Fristerstreckungsgesuch wurde mit der Begründung abgewiesen, dass eine weitere Fristerstreckung insbesondere unter Berücksichtigung der zahlreichen baureifen Projekte in der Warteliste nicht vertretbar sei (act. 1, Beilage A). In ihrer Stellungnahme vom 14. August 2017 ergänzt die Swissgrid AG, dass die Beschwerdeführerin in ihrem jüngsten Fristerstreckungsgesuch keine neuen, nicht von ihr zu vertretenden Gründe für die Unmöglichkeit vorbringe (act. 4). Die Swissgrid AG hat zudem die ursprüngliche Frist der Beschwerdeführerin vom 19. September 2012 für die Projektfortschrittsmeldung dreimal um fünf Jahre bis am 3. Juli 2017 erstreckt. Damit wurde die ursprüngliche Frist von vier Jahren bereits mehr als verdoppelt. Wie oben ausgeführt, (vgl. Rz. 62), sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, für welche die Beschwerdeführerin nicht einzustehen hat und welche eine Fristerstreckung rechtfertigen würden. Die Beschwerdeführerin begründet ausserdem nicht näher, inwiefern vorliegend die angebliche Praxis der Swissgrid AG, dass die ursprüngliche Frist nicht mehr als verdoppelt wird, willkürlich sei und die Anwendung der Beschwerdeführerin zum Nachteil gereiche. In vorliegendem Verfahren hat die Swissgrid AG die angebliche Praxis gerade nicht angewendet.

### **7.3 Beurteilung Anmeldereife des Projekts**

- 65 Aus der Chronologie ist ersichtlich, dass das Konzessionsverfahren bereits mehrere Jahre dauert (act. 1, Beilage D). Auch wenn die Beschwerdeführerin keinen Einfluss darauf hat, innert welcher Frist die Behörden ihre Fachberichte einreichen müssen, stellt sich vorliegend die Frage, ob die Beschwerdeführerin das Projekt verfrüht für die KEV angemeldet hat.
- 66 Die Projektfortschrittsmeldung muss gemäss Anhang 1.1. Ziffer 5.2 aEnV (Stand 01.01.2009) innert vier Jahren eingereicht werden und die Konzession und die Baubewilligung enthalten (vgl. Rz. 45). Diese Regelung setzt somit voraus, dass im Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug der KEV ein Projekt schon so weit fortgeschritten ist, dass innert maximal vier Jahren vernünftigerweise mit dem Konzessionsentscheid und der Baubewilligung gerechnet werden kann. Es wird mit anderen Worten bei der KEV-Anmeldung vom Gesetz implizit eine gewisse Reife des Projekts erwartet (vgl. Verfügung der ECom 943-10-027 vom 17. November 2011, Rz. 32).
- 67 Aus der Chronologie des Verfahrens geht hervor, dass insbesondere die Prüfung der Restwassermenge eine längere Zeit in Anspruch genommen hat (act. 1, Beilage D, S. 15-22 und S. 24). Gemäss dem Bericht vom 12. November 2011 zur Differenzbonitierung der Restwasserstrecke würde der mittlere Jahresabfluss des Rychenbachs künftig rund die Hälfte des heutigen Abflusses betragen (act. 1, Beilage D, S. 11.2). Gemäss Schreiben des AWA vom 9. September 2011 wird für die obere Hälfte der genutzten Gewässerstrecke das Gewässer als ästhetisch und kulturell sehr bedeutendes Element des Landschaftsraumes eingestuft. Die Wasserentnahme hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Wasserführung und damit auf die Wahrnehmung des Rychenbachs im Landschaftsbild (act. 1, Beilage D, Seite 15). Die Wahl und Beurteilung des Depo-niestandorts hat ebenfalls viel Zeit in Anspruch genommen (act. 1, Beilage D, S 13, 23, 24, 28, 29, 31, 47, 48, 49). In der vorläufigen Stellungnahme vom 3. Juni 2009 zur Voruntersuchung hat das AUE die Aussagen der Beschwerdeführerin betreffend Materialbewirtschaftung als rudimentär erachtet. Es sei mit erheblichem Ausbruchmaterial zu rechnen, das wegtransportiert werden soll. Angesichts der schwierigen Strassenverhältnisse sollten Alternativen zum Wegtransport geprüft werden, wie z.B. Abführen der wiederverwertbaren Anteile, Ablagern des Rests in einer lokalen, projektgebundenen Deponie (act. 1, Beilage D, Seite 4). Dies hatte zur Folge, dass die

Beschwerdeführerin im Konzessionsgesuch fünf Standortvarianten einreichte, welche von den Fachstellen beurteilt werden mussten (act. 1, Beilage D, S. 31).

- 68 Gemäss Artikel 1 in Verbindung mit Anhang Ziffer 21.3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011; Stand 01.01.2008) sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltschutzgesetz unterstellt. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Das Ergebnis der Prüfung bildet eine Grundlage für den Entscheid über die Bewilligung, Genehmigung oder Konzessionierung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren sowie für weitere Bewilligungen zum Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Konzessionsgesuchs musste der Beschwerdeführerin bekannt sein, dass der geplante Bau des Kleinwasserkraftwerks der Umweltverträglichkeitsprüfung untersteht und dass das massgebliche Verfahren mehrstufig erfolgt. Die erste Stufe umfasst das Konzessionsverfahren gemäss Artikel 38 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) und die zweite Stufe wird durch das kantonale Recht bestimmt. Gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41) entscheidet in der zweiten Stufe im Kanton Bern die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) als Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Im Baubewilligungsverfahren können gemäss Artikel 35 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind, Einsprache erheben. Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind Bauvorhaben nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen (Art. 36 Abs. 1 BauG).
- 69 Der Beschwerdeführerin musste bei der Planung des Projekts in einem Landschaftsschongebiet, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, bewusst sein, dass das Kleinwasserkraftwerk erhöhten Anforderungen unterliegt und dass Anträge und Berichte von Fachstellen eingeholt werden und berücksichtigt werden müssen. Die Auswirkungen auf den Rychenbach und die Feststellung der Restwassermenge sowie der Deponiestandort mussten umfassend abgeklärt werden. Die Beschwerdeführerin musste damit rechnen, dass sie für die rechtliche Prüfung aufgefordert wird, weitere Unterlagen und Berichte einzureichen und diese allenfalls der neuen Rechtslage anzupassen.
- 70 Die Beschwerdeführerin hat das Kleinwasserkraftwerk am 2. Mai 2008 für die KEV angemeldet. Zu diesem Zeitpunkt lag einzig die Vorstudie vom Juli 2007 vor (act. 1, Beilage D, S. 1). Die Voruntersuchung für die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Beschwerdeführerin erst am 15. April 2009 beim AWA eingereicht (act. 1, Beilage D, S. 3). Das AUE hat in seiner vorläufigen Stellungnahme vom 3. Juni 2009 erstmals die kritischen Punkte und den Abstimmungsbedarf für die Realisierung des Projekts hervorgehoben. Aus dieser Stellungnahme ist ersichtlich, wie das Projekt vor Einreichen des Konzessionsgesuchs verbessert werden kann und wie lange das Verfahren etwa dauern wird. Die Beschwerdeführerin hat erst nach fast einem Jahr nach der Anmeldung für die KEV die Voruntersuchung eingeleitet. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, inwiefern es ihr nicht möglich gewesen wäre, die Voruntersuchung und das Ergebnis der Voruntersuchung vor der Anmeldung für die KEV abzuwarten.
- 71 Am 16. September 2008 hat die Beschwerdeführerin den positiven Bescheid für das Kleinwasserkraftwerk erhalten und rund 15 Monate später am 22. Dezember 2009 das Konzessionsgesuch eingereicht (act. 1). Bis zur öffentlichen Auflage am 8. September 2010 sind weitere acht Monate verstrichen. Die Beschwerdeführerin gibt selber an, dass sie diese Verzögerung verursacht hat, da sie Dokumente nachreichen musste (act. 1, Beilage D, S. 12). Nach Erhalt des positiven Bescheids für die KEV bis zur öffentlichen Auflage des Konzessionsgesuchs sind rund

zwei Jahre verstrichen. Dies entspricht der Hälfte der Frist für die Meldung des Projektfortschritts. Das Baubewilligungsverfahren wurde noch nicht eröffnet und das AWA rechnet im besten Fall mit zwölf Monaten, bis die Baubewilligung rechtskräftig wird (act. 1, Beilage C). Auch ohne Berücksichtigung der Bearbeitung von Einsprachen wäre bei dieser Planung nur noch ein Jahr für das Einholen von Fachberichten und die Einigung mit den Fachstellen verblieben. Die Beschwerdeführerin durfte nach dem Gesagten bei der Anmeldung für die KEV vernünftigerweise nicht davon ausgehen, dass das Konzessionsverfahren und das Baubewilligungsverfahren für das Kleinwasserkraftwerk, welches gemäss regionalem Richtplan und regionalem Landschaftsentwicklungskonzept in einem Landschaftsschongebiet liegt und welches der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, ohne Verzögerung abgeschlossen werden kann und dass der Konzessionsentscheid und die rechtskräftige Baubewilligung innert vier Jahren vorliegen.

- 72 Der Verfahrensverlauf lässt nach dem Gesagten den Schluss zu, dass die Planung für das Kleinwasserkraftwerk vor der Anmeldung für die KEV ungenügend war. Dem Projekt für den Bau des Kleinwasserkraftwerks fehlte zum Zeitpunkt der Anmeldung am 2. Mai 2008 die erforderliche Anmeldereife. Es liegt in der Verantwortung der Beschwerdeführerin, dass sie ein Projekt erst für die KEV anmeldet, wenn die geforderte Anmeldereife vorhanden ist und die Fristen gemäss Energieverordnung eingehalten werden können. Die Beschwerdeführerin bringt nicht vor, inwiefern es ihr nicht möglich gewesen wäre, die Anmeldereife des Projekts abzuwarten.

#### **7.4 Beurteilung Widerruf des positiven Bescheids**

- 73 Die Beschwerdeführerin bringt vor, ein Widerruf eines gewährten KEV-Bescheids stehe im Spannungsfeld zum öffentlichen Interessen. Im konkreten Fall werde aufgrund des Widerrufs des KEV-Bescheids ein Projekt nicht realisiert, welches einen substanziellen Beitrag zur Erreichung der gesetzlich verlangten Zubaumengen leistet. Ob dies im öffentlichen Interessen liege, sei durch die Swissgrid AG nachzuweisen. Weiter müsse die behördliche Anordnung geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Hier würden insbesondere die von der Gesuchstellerin bereits investierten Projektentwicklungskosten in Betracht fallen. Je länger ein Projekt entwickelt werde und je höher die daraus entstehenden Kosten seien, desto weniger lasse sich ein Widerruf des KEV-Bescheids rechtfertigen.
- 74 Mit der Einführung der Abnahme- und Vergütungspflicht im Rahmen der KEV wollte der Gesetzgeber die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien erhöhen (vgl. BBI 2005 1669 sowie Verfügung der ECom 221-00300 vom 12. September 2007, Rz. 61). Der Ordnungsgeber hat verbindlich und für alle Kleinwasserkraftanlagen gleichermassen festgelegt, innerhalb welcher Fristen die Projektfortschrittmeldung und die Inbetriebnahmemeldung erfolgen müssen. Diese Fristen werden im positiven KEV-Bescheid verfügt und waren der Beschwerdeführerin bei Anmeldung des Projekts bekannt. Massgebend für die Berücksichtigung eines Projekts für die KEV ist das Anmeldedatum. Nicht berücksichtigte Projekte werden nach dem Datum der Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen. Hat das Bundesamt eine neue Zubaumenge festgelegt oder ändert der Marktpreis, so berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft zuerst die Projekte auf der Warteliste entsprechend dem Anmeldedatum. (Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 5 bis 7 aEnV; Stand 01.01.2009). Die Zubaukontingente für den Abbau der Warteliste werden aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel vom Bundesamt für Energie BFE festgelegt (vgl. <https://pronovo.ch/de/foerdermittel/evs/facts/>). Da das Kleinwasserkraftwerk der Beschwerdeführerin einen positiven Bescheid erhalten hat, werden die nötigen Mittel blockiert und weitere Anlagen, welche später angemeldet werden, erhalten allenfalls einen Wartelistenbescheid (act. 4). Der Ordnungsgeber hatte das Verhältnismässigkeitsprinzip und insbesondere das öffentliche Interesse an einer höheren Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Energien und das Interesse an einem effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits bei der Verordnungsgebung zu berücksichtigen. Er hat die Fristen unabhängig von der Leistung der geplanten Kleinwasserkraftanlagen festgesetzt.

Werden die Fristen nicht eingehalten, fällt der positive Bescheid dahin und die blockierten Gelder werden freigegeben. Damit können weitere Projekte, welche bisher auf der Warteliste standen, von den nicht mehr blockierten Fördergeldern profitieren (vgl. Verfügung der ECom 221-00377 vom 7. Juni 2018, Rz. 79). Dass es sich vorliegend um eine grosse Anlage handelt, welche in nicht zu vernachlässigbaren Weisung zur Erreichung der Zubaumenge beiträgt, ist nicht weiter relevant. Diese Betrachtungsweise würde dazu führen, dass die Folge beim Nichteinhalten der Fristen bei grossen Anlagen anders beurteilt würde als bei kleinen Anlagen. Dies entbehrt einer rechtlichen Grundlage. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann daher nicht gefolgt werden. Dem Argument der Beschwerdeführerin, dass das Dahinfallen des Bescheids nicht zumutbar sei, je länger das Projekt entwickelt werde und je mehr Kosten entstanden seien, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Dies würde dazu führen, dass einem Projekt nur aufgrund der Dauer des Verfahrens und der Höhe der aufgelaufenen Kosten eine Fristerstreckung gewährt werden müsste, ohne Berücksichtigung der Gründe für die Verzögerung. Es wäre sogar denkbar, dass mit Blick auf die aufgelaufenen Kosten eine Fristerstreckung gewährt werden müsste, auch wenn der Antragsteller die Verzögerung des Projekts zu verantworten hätte. Dies ist nicht mit Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) vereinbar.

- 75 Es ist richtig, dass es sich bei Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) um eine Kann-Vorschrift handelt. Absatz 2 besagt allerdings, dass Swissgrid unter gewissen Voraussetzungen die Frist erstrecken kann. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, kann auch keine Fristerstreckung gewährt werden.

## 8 Fazit

- 76 Die Swissgrid AG hat das letzte Fristerstreckungsgesuch am 15. Juli 2015 bewilligt und eine Frist für die Meldung des Projektfortschritts bis am 3. Juli 2017 gewährt. Innert dieser Frist wurde kein Konzessionsentscheid und keine rechtskräftige Baubewilligung eingereicht.
- 77 Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Fristerstreckungsgesuch vom 1. Juni 2017 keine Gründe gemäss Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) geltend gemacht, für die sie trotz professioneller Planung nicht einzustehen hat. Im Zeitpunkt der Anmeldung des Kleinwasserkraftwerks für die KEV fehlte dem Projekt zudem die erforderliche Anmeldereife. Die Swissgrid AG hat das Fristerstreckungsgesuch vom 31. Mai 2017 zu Recht nicht gemäss Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 2 aEnV (Stand 01.01.2017) ein viertes Mal verlängert. Die Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 ist somit nicht zu beanstanden.
- 78 Der Antrag betreffend Aufhebung der Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 und Gewährung einer weiteren Fristerstreckung zum Einreichen der Projektfortschrittsmeldung bis am 3. Juli 2020 und zur Inbetriebnahme der Anlage bis am 3. Juli 2022 wird abgewiesen. Der Eventualantrag betreffend Rückweisung an die Vorinstanz zur Neufestsetzung der Frist für die Inbetriebnahme wird abgewiesen.
- 79 Der Antrag, dass die Vorinstanz zu verpflichten sei, die für das KEV-Projekt 5041 zugesagten Fördermittel weiterhin zur Verfügung zu halten, wird abgewiesen. Der Eventualantrag, dass festzustellen sei, dass der positive Bescheid vom 16. September 2008 nicht dahingefallen sei, wird abgewiesen.
- 80 Die Frist für die Meldung des Projektfortschritts ist am 3. Juli 2017 verstrichen, ohne dass der Konzessionsentscheid und die Baubewilligung eingereicht worden wären. Gemäss Artikel 3h<sup>bis</sup> Absatz 1 Buchstabe a aEnV (Stand 01.01.2017) ist der positive Bescheid vom 16. September 2008 dahingefallen und wird widerrufen.

## **9 Gebühren**

- 81 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen gemäss Artikel 63 Absatz 4<sup>bis</sup> VwVG sowie Artikel 2 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) 2'500 Franken und werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt.

## **10 Parteientschädigung**

- 82 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigung im Verwaltungsverfahren begründen unnötige Kosten, Kosten von Bundesbehörden und, in der Regel, Kosten von anderen Behörden, die als Parteien auftreten, keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. MAILLARD MARCEL, in: Waldmann/ Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Artikel 64, Rz. 14).
- 83 Der Beschwerdeführerin als unterliegende Partei wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Vorinstanz hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

### III      **Entscheid**

#### **Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:**

1. Die Beschwerde der BKW Energie AG vom 29. Juni 2017 betreffend Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 wird abgewiesen.
2. Die Verfügung der Swissgrid AG vom 12. Juni 2017 (KEV-Projekt 5041) wird bestätigt, der positive Bescheid der Swissgrid AG vom 16. September 2008 wird widerrufen.
3. Die Gebühr für das vorliegende Verfahren beträgt [...] Franken. Sie wird vollumfänglich der BKW Energie AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung der BKW Energie AG zugestellt.
4. Es werden keine Parteienschädigungen gesprochen.
5. Die Verfügung wird der BKW Energie AG und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 18.10.2018

#### **Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom**

Carlo Schmid-Sutter  
Präsident

Renato Tami  
Geschäftsführer

Versand:

#### Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
- Pronovo AG, Frau Laura Hübscher, Dammstrasse 3, 5070 Frick

#### Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energerecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

## **IV        Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 66 Abs. 2 EnG). Die Frist steht still:

- a)    vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b)    vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c)    vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).